

Satzung der Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe Konstanz e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AEGEE (Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe)-Konstanz mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationalem Bewußtsein, insbesondere innerhalb Europas, sowie die Vertiefung der Idee der europäischen Einheit. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein den persönlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene.
- (2) Hierzu finden Bildungs-, Informations-, und Diskussionsveranstaltungen statt. Unter Jugendlichen und Studenten soll durch Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Länder im Hinblick auf eine wachsende europäische Zusammenarbeit gefördert werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein Planung, Durchführung und Förderung des europäischen Studenten- und Praktikantenaustausches.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Beziehungen zu anderen europäischen Vereinigungen und Einrichtungen und tritt dem europaweiten Verband der AEGEE bei.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff Abgabenordnung durch Förderung der Volksbildung und des Völkerverständigungsgedankens“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Convention d'Adhesion

- (1) Das Präsidium des Vereins ist verpflichtet, die Convention d'Adhesion von AEGEE-Europe zu unterzeichnen.
- (2) Nach Unterzeichnung der Convention d'Adhesion ist der Verein berechtigt, den Namen und das Logo von AEGEE zu verwenden.
- (3) Die Befugnis, den Namen und das Logo von AEGEE zu verwenden, erlischt im Moment der Kündigung der Convention d'Adhesion mit AEGEE-Europe. Nach einer derartigen Kündigung ist AEGEE-Konstanz e. V. aufzulösen.
- (4) Der Verein erkennt die Regeln von AEGEE-Europe als für sich bindend an. Im Konfliktfall gehen die Regeln von AEGEE-Europe denen des Vereins vor.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren werden. Sie treten durch schriftliche Beitrittserklärung bei. Im Einzelfall entscheidet das Präsidium.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, im Einzelfall entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag von 10 % der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Streichung aus der Mitgliederliste durch den Kassenwart wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrags.
Voraussetzung für die Streichung ist, daß der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach Fälligkeit noch nicht gezahlt worden ist.
3. Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes vorläufig über den Ausschluß; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.
4. Tod.

(2) Bei Überschreiten der Altersgrenze von 35 Jahren werden ordentliche Mitglieder in den Kreis der fördernden Mitglieder aufgenommen, sofern sie nicht den Austritt aus dem Verein erklären.

§ 7. Beiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins sind Jahresbeiträge zu entrichten. Seine Höhe wird in der Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für die Fragen der Fälligkeit, des Verzugs, der Verjährung und der Leistungsstörungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

(3) Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, das Präsidium oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Zulässig ist die Aufrechnung mit einer Geldforderung, welche dem Mitglied gegebenenfalls gegenüber dem Verein zusteht. Die Beitragspflicht endet mit Ausscheiden aus dem Verein. Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder als Nachschüsse für Vereinsschulden finden grundsätzlich nicht statt.

(4) Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 8. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10. Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Treasurer, dem Generalsekretär und den Beigeordneten. Der Präsident bildet zusammen mit dem Treasurer und dem Generalsekretär das Geschäftsführende Präsidium. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, eine Sitzung des Präsidiums zu beantragen. Präsidiumsmitglieder müssen an der Universität Konstanz oder Fachhochschule Konstanz immatrikuliert sein. Ausnahmen von dieser Regel genehmigt die Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauern von zwei Hochschulsemestern gewählt. Die Amtsperiode des Präsidiums endet mit dem Ende des zweiten Hochschulsemesters oder der Wahl eines neuen Präsidiums durch die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

(3) Eine einmalige Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt das Präsidium bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied, für das es einen Stellvertreter gibt, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt für den Rest seiner Amtszeit sein Nachfolger auf. Scheidet ein Präsidiumsmitglied, für das es keinen Stellvertreter gibt, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit von dem verbleibenden Präsidium ein Nachfolger gewählt, welcher von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(5) Beschlüsse trifft das Präsidium mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern erforderlich.

(6) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich.

(7) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erstellt einmal im Jahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht.

§ 11. Geschäftsbereich des Präsidiums

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Präsidenten und dem Treasurer im Sinne des Paragraphen 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als EUR 2.500,00 im Einzelfall verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Präsidiums gemäß § 10.

(2) Der Treasurer ist befugt, Einzahlungen auf und Auszahlungen von den Vereinskonten im Sinne der Paragraphen 2 und 3 dieser Satzung absprachegemäß mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern vorzunehmen.

§ 12. Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die laufenden Rechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Präsidiums sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge von Seiten des Präsidiums.

(3) Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14. Anträge

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.

§ 15. Agora-Delegierte

(1) Die Delegierten für die europäische Mitgliederversammlung Agora von AEGEE-Europe und deren Vertreter werden jeweils für eine *Agora* gewählt. Damit soll gewährleistet werden, daß die Gewählten auch zur *Agora* fahren können, da zum Zeitpunkt der Wahl Termin und Ort der *Agora* normalerweise schon offiziell bekannt sind.

(2) Die Anzahl der Agora-Delegierten und Vertreter beträgt maximal drei. Die Mitgliederversammlung sollte sie aus dem Kreis der aktiven Mitglieder wählen.

§ 16. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl des Präsidiums
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Wahl der *Agora*-Delegierten
6. Wahl des Beirates
7. Satzungsänderungen
8. Beschlußfassung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder

9. Beschlußfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
10. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
11. Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
12. Beschlußfassung über die Vereinsordnung
13. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
14. Beschlußfassung über die Anfallberechtigten bei Auflösung des Vereins
15. Beschlußfassung über Namensänderung

§ 17. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird wegen Beschlußunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme sofern es den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Wahlen sind auf Antrag geheim.

(4) Bei Personenwahlen ist die Wahlordnung zu beachten.

§ 18. Protokollierung

Über alle Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 19. Ausschüsse

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 20. Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes einen Beirat wählen. Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen zusammengesetzt sein, die im öffentlichen Leben stehen und Ziele von AEGEE unterstützen. Auch aktive und fördernde Mitglieder können in den Beirat berufen werden.

(2) Die Aufgaben des Beirats sind:

1. Beratung der Organe des Vereins bei Fragen von entscheidender Bedeutung.
2. Unterstützung der externen Arbeit von AEGEE-Konstanz e. V.

§ 21. Satzungsänderung

Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Zweckes des Vereins) können nur mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 22. Vereinsauflösung

(1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung und Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

§ 23. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Konstanz, im Oktober 2000 (26.10.2000) – Gründungssatzung
Geändert am 25. April 2001 (§ 22 Abs. II) durch Mitgliederversammlung
Geändert am 10. Dezember 2001 (§§ 10 Abs. I, 11 Abs. I u. II, 16) durch Mitgliederversammlung
Geändert am 7. Juli 2003 (§ 11 Abs. I) durch Mitgliederversammlung
Geändert am 26. Januar 2004 (§ 10 Abs. I & V) durch Mitgliederversammlung
Geändert am 04. Juli 2005 (§ 10 Abs. I) durch Mitgliederversammlung
Geändert am 22. Mai 2006 (§ 10 Abs. I) durch Mitgliederversammlung